

durch ganz Deutschland die allgemeine Schulpflicht, in der Regel vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. (in Bayern 13.) Lebensjahr. Auch schließt sich an den Elementarunterricht meist der Zwang zum 3- bis 4-jährigen Besuch der allgemeinen oder der gewerblichen Fortbildungsschule an. Schulverfäumnisse können, außer an den Schülern, polizeilich auch an den Eltern, Vormündern, Dienstherrn und Arbeitgebern bestraft werden. Der Staat hat das Volksschulwesen in die Hände entweder von politischen Gemeinden oder von besondern Schulgemeinden, Schulsozietäten, gelegt. Meist sind die Schulen nach der Verschiedenheit des konfessionellen Bekenntnisses getrennt. In der paritätischen oder Simultanschule wird zwar hierauf keine Rücksicht genommen (so durchweg in Baden), aber es ist wenigstens für besondern konfessionellen Religionsunterricht Sorge getragen.

Die eigentliche Leitung des Schulwesens pflegt den Schulvorständen oder Schuldeputationen übertragen zu sein, in denen außer den Beamten der Gemeindeverwaltung auch Geistliche, Lehrer und Hausväter vertreten sind. Die Schulaufsicht läßt der Staat durch Schulinspektoren ausüben, zu denen in der untersten Instanz vorzugsweise Geistliche als Ortsschulinspektoren, für größere Bezirke auch sachmännisch vorgebildete Bezirks- oder Kreisschulinspektoren verwendet werden. Als Mittelbehörden wirken häufig die Regierungen, in Preußen die Provinzialschulkollegien mit, jedenfalls steht die oberste Aufsicht über das gesamte Schulwesen dem Ministerium zu.

Die Kosten des Volksschulwesens werden durch das Schulgeld — das jedoch in Preußen entweder gar nicht oder nur beschränkt erhoben wird —, durch die Schulanlagen oder Schulabgaben und schließlich durch beträchtliche Zuwendungen der Gemeinden und des Staates aufgebracht.